

07. 02. 86

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschlieung zur Abschaffung der Todesstrafe und zum Beitritt zum Protokoll Nr. 6 der Europischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten****DAS EUROPISCHE PARLAMENT —**

- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn DE VRIES (Dok. B2-220/85),
- in Kenntnis von Artikel 230 des EWG-Vertrages¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte (Dok. A2-167/85),
- A. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 18. Juni 1981 zur Abschaffung der Todesstrafe in der Europischen Gemeinschaft²⁾, in der es „entschieden den Wunsch zum Ausdruck brachte, da die Todesstrafe in der Gemeinschaft abgeschafft werden sollte“ und „die Mitgliedstaaten aufforderte, ggf. ihre Gesetze zu ndern und im Ministerkomitee des Europarats tatkrftig auf eine entsprechende nderung der Europischen Menschenrechtskonvention hinzuwirken“,
- B. in der Erwgung, da die Todesstrafe eine grausame und unmenschliche Bestrafungsform darstellt und gleichzeitig eine Verletzung des Rechts auf Leben bedeutet, und zwar selbst dann, wenn der Grundsatz eines ordnungsgemen gerichtlichen Verfahrens beachtet wird,
- C. in Kenntnis der erfreulichen Tatsache, da am 1. Mrz 1985 das Sechste Zusatzprotokoll zur Europischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kraft getreten ist, das die Abschaffung der Todesstrafe fr in Friedenszeiten begangene Straftaten vorsieht,

¹⁾ „Die Gemeinschaft fhrt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei“

²⁾ ABl. Nr. C 172 vom 13. Juli 1981, S. 73

- D. jedoch unter Hinweis darauf, daß zwei Mitgliedstaaten, nämlich Irland und das Vereinigte Königreich, am 25. Oktober 1985 noch nicht dem Protokoll beigetreten waren,
- E. ferner unter Hinweis darauf, daß die erforderlichen Ratifikations-, Annahme- bzw. Genehmigungsverfahren von Unterzeichnerstaaten – alle sind Mitglieder des Europarats, einige sogar Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft – nur sehr langsam vorangehen, woraus geschlossen werden könnte, daß diese Staaten gewisse Bedenken dagegen haben, sich völkerrechtlich zur Abschaffung der Todesstrafe zu verpflichten –
1. fordert Irland und das Vereinigte Königreich als die beiden einzigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die das Sechste Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch nicht unterzeichnet haben, auf, diesen Schritt möglichst bald zu tun;
 2. fordert alle Mitgliedstaaten des Europarats, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, dem Sechsten Zusatzprotokoll beizutreten;
 3. äußert seine Besorgnis über die festgestellten Verzögerungen bei den Ratifikations-, Annahme- bzw. Genehmigungsverfahren der Unterzeichnerstaaten des Sechsten Protokolls, von denen mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, nämlich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, die Niederlande und Portugal;
 4. stellt mit Genugtuung fest, daß zu den Unterzeichnerstaaten des Sechsten Protokolls auch Staaten gehören, deren Strafgesetzgebung noch immer für bestimmte – allerdings zahlenmäßig begrenzte – Kategorien von Straftaten die Todesstrafe vorsieht, und ist der Ansicht, daß die Regierungen dieser Staaten durch die Unterzeichnung des Sechsten Zusatzprotokolls ihren Willen bekundet haben, so bald wie möglich die Todesstrafe abzuschaffen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission sowie dem Generalsekretär des Europarats zu übermitteln.